

Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Nordschwaben
in die Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 04.02.1974

§ 1
Eingliederung der Gemeinde Nordschwaben
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

- (1) Die Gemeinde Nordschwaben wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.
- (2) Der bisherige Gemeindename "Nordschwaben" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Nordschwaben ein.

§ 3
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Nordschwaben haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Bürgernutzen

Der in der Gemeinde Nordschwaben in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt. Im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliedervermögens die gesetzliche Regelung (§ 100 GO).

§ 5
Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Nordschwaben die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen. Die eingegliederte Gemeinde Nordschwaben erhält die Rechte einer Ortschaft.

§ 6
Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Nordschwaben die Ortschaftsräte sind.

§ 7
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Nordschwaben betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Nordschwaben betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- b) Aufstellung von Bauleitplänen,
- c) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- d) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Nordschwaben betreffen,
- e) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- f) Ausbau und Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- g) Bau und Ausbau von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- h) Land- und Forstwirtschaft,
- i) Benennung von öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen,
- k) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Absatz 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Nordschwaben:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,

- c) Instandsetzung von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- d) Verwendung des Reinerlöses aus außerordentlichen Holzhieben,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr,
- f) Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine,
- g) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

§ 8 Örtliche Verwaltung und Archiv

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) richtet im Stadtteil Nordschwaben eine örtliche Verwaltung ein. Der Bürgermeister oder sein ständiger allgemeiner Stellvertreter wird nach Bedarf Sprechstunden im bisherigen Rathaus des Stadtteils abhalten.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- d) Herausgabe des Informationsblattes für den Stadtteil Nordschwaben,
- e) Friedhofsverwaltung,
- f) Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen,
- g) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
- h) Verlängerung von Bundespersonalausweisen,
- i) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
- k) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen,
- l) Entgegennahme von polizeilichen An-, Ab- und Ummeldungen,
- m) Entgegennahme von Bauanfragen und Baugenehmigungsanträgen,
- n) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

Der Bürgermeister kann der örtlichen Verwaltung weitere Aufgaben übertragen.

Zuständigkeitsänderungen können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen werden.

(3) Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Nordschwaben wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Rheinfeldern (Baden) einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortsvorsteher des Stadtteils Nordschwaben, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(3) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Nordschwaben das Amt des Ortsvorstehers übertragen.

Für eine eventuelle Wiederwahl gilt § 2 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419).

§ 10

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Nordschwaben werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfeldern (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

- 5 -

7.6

§ 11

Vertretung des Stadtteils Nordschwaben im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden)

(1) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Nordschwaben im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) zu sorgen. Sie hat in ihrer Hauptsatzung bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Absatz 2 Satz 2 GO). Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Nordschwaben durch ein Mitglied im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Absatz 3 GO.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) zwei Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Nordschwaben an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat der Gemeinde Nordschwaben aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GO).

§ 12 Ortsrecht

(1) In der bisherigen selbständigen Gemeinde Nordschwaben bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) wird in der bisher selbständigen Gemeinde Nordschwaben umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Nordschwaben in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Nordschwaben werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfeldern (Baden) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 angeglichen.

§ 13 Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Nordschwaben bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Nordschwaben vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Rheinfeldern (Baden) geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

(3) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird sich für eine den Erfordernissen entsprechende Beförderung derjenigen Schüler aus dem künftigen Stadtteil Nordschwaben einsetzen, die in Rheinfeldern (Baden) weiterführende Schulen oder die Sonderschule besuchen.

Im übrigen wird die Stadt Rheinfeldern (Baden) die Beförderung der Schüler zur Grund- und Hauptschule in Karsau dem Bedarf entsprechend sicherstellen.

(4) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Nordschwaben eine Kinderspielstube einzurichten und zu betreiben bzw. ihre Einrichtung und ihren Betrieb durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

(5) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Nordschwaben eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Abteilung der Feuerwehr zu unterhalten.

(6) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich für eine bessere Verkehrsanbindung des Stadtteils Nordschwaben einsetzen.

(7) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die bisherige Posthilfsstelle im Stadtteil Nordschwaben erhalten bleibt.

(8) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die Landwirtschaft durch geeignete Maßnahmen angemessen zu fördern.

(9) Der Jagdbezirk Nordschwaben soll erhalten bleiben.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Nordschwaben bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nordschwaben beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, werden in der beschlossenen Form durchgeführt.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Nordschwaben fördern; insbesondere durch die Abwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes und die Erschließung des Baugebietes.

(4) Unter Verwendung der Sonderzuweisungen nach dem FAG, eines jährlichen Betrages in Höhe der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Nordschwaben im Durchschnitt der letzten 4 Jahre, sowie dem Reinerlös aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holztriebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Nordschwaben zur Durchführung:

a) Maßnahme	Voraussichtlicher Aufwand DM
1. Hauptsammler Nordschwaben – Karsau	480.000
2. Ortskanalisation	410.000
3. Tiefbaumaßnahmen im Neubaugebiet I und II	190.000
4. Wasserversorgung Ortsnetz	90.000
5. Ortsstraßenausbau	10.000
6. Wald- und Wirtschaftswege	90.000

7.	Mehrzweckhalle	50.000
8.	Kapellenrenovation	60.000
9.	Rathaus - Heizung -	20.000
		<hr/>
	zusammen	1.400.000

b) Finanzierung

DM

1.	Beihilfe für Hauptsammler	72.000
2.	Zinsverbilligtes Darlehen	336.000
3.	Anliegerbeiträge	
	a) Neubaugebiet I	15.000
	b) Neubaugebiet II	100.000
	c) Ortskanalisation	200.000
4.	Zuschuss für Mehrzweckhalle vom Landkreis	8.000
5.	Erlös aus außerordentlichem Holztrieb	30.000
6.	Zuweisungen nach § 34 b FAG	24.000
7.	Investitionsmittel von 10 Haushaltsjahren	280.000
8.	Beiträge der aufnehmenden Gemeinde	335.000
		<hr/>
	zusammen	1.400.000

Der Ortschaftsrat schläft die Reihenfolge bei der Durchführung der Maßnahmen vor.

§ 15
Verbandszugehörigkeit

Die Stadt Rheinfeldern (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Nordschwaben in die Rechte und Pflichten gegenüber dem

Dinkelberg-Wasserversorgungsverband mit
Sitz in Maulburg

Der Stadtteil Nordschwaben soll in der Verbandsversammlung an gemessen vertreten sein.

§ 16
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfeldern (Baden).

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Nordschwaben bis zu der im Jahre 1974 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Absatz 1 Satz 4 GO).

§ 18
Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Gemeinde Nordschwaben verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieser Eingliederungsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung keine bindenden Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Rheinfeldern (Baden) herzustellen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1974 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.